

### I. Zweck der Änderungsmeldung

Fortschreibung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, deren Daten wie folgt genutzt werden:

1. Ermittlung der anrechenbaren Ertragsreblfläche zur Durchführung der Mengenregulierung gemäß den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes
2. Meldung von Rodung, Neuanpflanzung und Wiederbepflanzung
3. Fortschreibung der Weinbaustatistik durch das Statistische Landesamt
4. Grundlage für die Durchführung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen
5. Grundlage für die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds

### II. Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347 S. 671)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 58 S. 1)
3. Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
4. Weinverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)
5. Wein-Überwachungsverordnung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)
6. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 (GBl. S. 513)

### III. Meldefrist, zuständige Behörde

Die Änderungsmeldung ist nach dem Stand 31. Mai 2019 bis zum 10. Juni 2019 zu erstatten. Änderungen, die nach dem Abgabetermin stattgefunden haben und das Weinwirtschaftsjahr 2019 betreffen, sind umgehend nachzumelden. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen für Flurstücke ist:

**Staatliches Weinbauinstitut  
Merzhauser Straße 119  
79100 Freiburg**

### IV. Erläuterungen

#### Meldepflichtiger Personenkreis

Meldepflichtig sind alle Bewirtschafter von mehr als einem Ar Reblfläche, unabhängig davon, ob die von den aufgeführten Flurstücken gewonnenen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder nicht.

Für **Mitglieder von Erzeugergemeinschaften** (Weingärtnergenossenschaften, Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform) erfolgt die Verteilung der Ausdrücke an die Mitglieder und die Rückgabe der ausgefüllten Ausdrücke an die zuständige Behörde durch die Erzeugergemeinschaft.

Ist ein Mitglied bei mehreren Erzeugergemeinschaften angeschlossen, wird für jede Erzeugergemeinschaft ein gesonderter Ausdruck erstellt. Somit sind in jedem Ausdruck nur die bei **einer** Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Flurstücke aufgeführt.

Ist ein Mitglied **nicht** mit seinen gesamten Reblflächen an eine oder mehrere Erzeugergemeinschaften angeschlossen, erhält es für die nicht angeschlossenen Reblflächen einen gesonderten Ausdruck.

#### Weinlage (Einzellage)

Dieses Feld beinhaltet die Information zur Einzellage, wie das Flurstück in der Weinbergsrolle abgegrenzt ist. Flächen mit dem Vermerk „**O. Herkunftsbez.**“ (**Ohne Herkunftsbezeichnung**) sind nicht für die Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätsw Wein) bzw. von Wein mit einer

geschützten geografischen Angabe (Landwein) geeignet. Diese Erzeugnisse können nur als „**Deutscher Wein**“ in Verkehr gebracht werden.

#### Rebsorte

Der Rebsortenschlüssel ist auf dem Folgeblatt abgedruckt. Bei Rebschulen verwenden Sie bitte den Rebsortenschlüssel 303 und bei Unterlagenschnittgärten 310 bis 316 (siehe Folgeblatt unter Sonstige). Bei Pflanzungen von Tafeltrauben ist der Sortenname anzugeben. Flächen mit dem Eintrag „OHNE PFLANZRECHT“ in der Spalte 5, haben kein gültiges Pflanzrecht.

#### Gültigkeit von Pflanzrechten/Genehmigungen

Ab dem 1. Januar 2016 gibt es 3 Typen von Pflanzrechten

##### 1. Umwandlungen von Wiederbepflanzungsrechten

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015. Die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Wiederbepflanzungsrechte bleibt erhalten (13 Jahre)
- Eine Wiederbepflanzung ist nur mit einer Genehmigung der Umwandlung möglich
- Anträge für Umwandlungen können nur bis Ende Jahres 2020 (Übergangsfrist) gestellt werden. Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

##### 2. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Reblflächen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016. Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb. Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung beantragen
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.
- (Bsp. Rodung der Fläche zwischen 1. August 2016 und 31. Juni 2017 -> Beantragung bis spätestens 31. Juli 2019)
- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

##### 3. Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung

- Wird ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei jeweils zum 31. Mai. Rodungen und /oder Anpflanzungen im Zeitraum Juni u. Juli müssen bis zum 31.07. des Jahres nachgemeldet werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter [www.wbi-bw.de](http://www.wbi-bw.de) Stichwort: Informationen zu den neuen Anbauregeln im Weinbau.

#### Rodungsdatum / Pflanzdatum

Bei Rodung und Pflanzung im selben Weinwirtschaftsjahr sind beide Angaben zu leisten. Die Angaben müssen **tagesgenau** angegeben werden. (z.B. Rodung am **20.10.2018** und Pflanzung am **15.03.2019**).

Änderungen, die zwischen dem Meldezeitpunkt 31. Mai 2019 und vor der Ernte 2019 durchgeführt werden, sind umgehend nach zu melden.

Als Rodungsdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem die vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer mit Reben bepflanzten Fläche beendet wurde. Beim Pflanzdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem das Auspflanzen von Reben zum Zwecke der Erzeugung von Trauben beendet wurde (ohne Drahtrahmenerstellung).

#### **Nettoreblfläche**

Es ist die Nettoreblfläche (Katasterfläche abzüglich Unland oder anderweitig genutzter Fläche) anzugeben. Wenn ein Flurstück nicht einheitlich bestockt ist, sind die verschiedenen Rebsorten und Pflanztage getrennt anzugeben. Praxisübliche Vorgewende müssen nicht abgezogen werden.

#### **Besitzform**

Es ist folgender Schlüssel anzugeben:

- 1 - **Eigentum** (Auch wenn nur Miteigentum besteht)
- 2 - **Pacht**
- 3 - **Sonstiges** (z.B. unentgeltlich überlassene Flurstücke)

#### **V. Bußgeldtatbestand**

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes, wer entgegen § 23 die Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **VI. Datenschutzhinweise**

**Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die zuständigen Landesanstalten, Staatliches Weinbauinstitut (WBI) Freiburg für das g.U. Baden und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Weinsberg für das g.U. Württemberg**

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern im Rahmen der Änderungsmeldung zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei. Dazu gehören Daten, die Sie uns mit der Änderungsmeldung Weinbaukartei zur Verfügung stellen.

Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

#### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

WBI Freiburg, Merzhauser Str. 119, 79100 Freiburg  
Tel. +49 761 40165-9100  
Fax +49 761 40165-9103  
eMail: [poststelle@wbi.bwl.de](mailto:poststelle@wbi.bwl.de)

#### **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihrer Weinbaukartei. Die Rechtsgrundlagen finden Sie unter II. in den Erläuterungen.

#### **Weitergabe von Daten an Dritte**

Dateneinsicht durch die Regierungspräsidien zur Prüfung und Überwachung der anbauregelnden Vorschriften.

Dateneinsicht durch die Landratsämter Fachbereich Landwirtschaft zur Durchführung von Fördermaßnahmen (z.B. der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen).

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinbauberatung zur Durchführung der weinbaulichen Beratungstätigkeit.

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinkontrolle zur Überwachung des Marktes.

Dateneinsicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als übergeordnete Behörde.

Datengrundlage zur Erhebung der Abgabe zum Deutschen

Weinfonds.

Weitergabe von Daten an die Flurbereinigungsbehörden zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren.

Weitergabe von Daten an Ihren Vermarktungsbetrieb zur Durchführung und Überwachung der Mengenregulierung.

Weitergabe von Daten an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Weitergabe von Daten zur Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Pflanzenschutz oder zur Qualitätssicherung (z.B. Pheromongemeinschaften).

#### **Es bestehen folgende Betroffenenrechte**

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

#### **Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift: Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart Tel. 0711/615541-0 eMail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)

**Rebsortenschlüssel in BADEN**

(\* klassifizierte Rebsorten)

Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel
<b>Weißweinsorten</b>							
Alvarinho	172	Grüner Adelfränkisch	197	Muskat-Gutedel	198	Ruling	42
Auxerrois *	1	Grüner Veltliner	52	Muskat-Ottonel *	27	Saphira	166
Bacchus *	2	Gutedel *	15	Neuzucht - Interspez. o. Sorte	102	Sauvignon Blanc *	43
Blauer Silvaner	180	Hecker	152	Neuzucht - ohne Sortenname	101	Sauvignon Gris	60
Blütenmuskateller	196	Heida	194	Niagara	192	Scheurebe *	44
Bronner *	153	Helios *	155	Nobling *	29	Sémillon	61
Cabernet Blanc	175	Hölder	17	Ortega	32	Siegerrebe	46
Chardonnai	174	Huxelrebe	18	Perle *	33	Silvaner *	49
Chardonnay *	3	Johanniter *	151	Petit Manseng	195	Solaris *	156
Chenin Blanc *	170	Juwel	19	Phoenix	34	Souvignier Gris *	171
Colombard	178	Kerner *	21	Rabaner	36	Traminer *	51
Complerer	193	Kernling	181	Rieslaner	39	Viognier *	58
Findling *	10	Merzling *	56	Riesling *	40	Weißer Burgunder *	53
Freisamer *	12	Morio-Muskat	23	Rosa Chardonnay	65	Weißer Elbling	8
Gewürztraminer *	13	Müller-Thurgau *	24	Roter Müller-Thurgau	186	Weißer Räuschling	182
Glera	63	Muscaris *	169	Ruländer *	41	Zähringer	55
Goldmuskateller	183	Muskateller *	26				

**Rotweinsorten**

Acolon *	263	Carmenère	388	Léon Millot	237	Portugieser *	214
Barbera	233	Concord	386	Malbec (Cot)	368	Prior *	287
Baron *	290	Dakapo *	251	Maréchal Foch	238	Rathay	239
Blauburger	201	Deckrot *	202	Marselan	390	Regent *	226
Blauer Zweigelt *	223	Diolinoir	365	Marzemino	393	Samtrot	217
Bolero	351	Dolcetto	381	Merlot *	225	Sangiovese	235
Cabernet Cantor	352	Domina	203	Monarch *	288	Schwarzblauer Affenthaler	384
Cabernet Carbon *	283	Dornfelder *	204	Montepulciano	392	Schwarzriesling *	213
Cabernet Carol	284	Dunkelfelder *	205	Muskat-Trollinger	212	Spätburgunder *	218
Cabernet Cortis *	285	Färbertraube	206	Nebbiolo	232	St. Laurent *	216
Cabernet Cubin *	280	Frühburgunder *	207	Neuzucht - Interspez.o. Sorte	302	Sulmer	219
Cabernet Dorio *	264	Hegel	231	Neuzucht - ohne Sortenname	301	Syrah *	236
Cabernet Dorsa *	265	Heroldrebe	209	Palas *	260	Tannat	389
Cabernet Franc *	228	Kleiner Fränkischer Burgunder	394	Petit Verdot	289	Tauberschwarz *	220
Cabernet Jura	372	Kolor	210	Pinotage	234	Tempranillo *	291
Cabernet MitoS *	259	Lagrein *	229	Pinotin	360	Tinto Cao	380
Cabernet Sauvignon *	224	Laurot	376	Piroso	292	Trollinger *	221
Cabertin	361	Lemberger *	211				

**Weißweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname**

FR 212-73	154	FR 391-52	119	Sauvignac (VB Cal 6-04)	187	We 88-101-13	185
FR 308-80	157	FR 523-52	120	We 70-274-12	127	We 98-522-4	131

**Rotweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname**

Cabaret Noir (VB 91-26-4)	378	FR 407-83R	356	FR 486-87 R	299	Gm 7217-5	250
FR 236-75 R	296	FR 452-87R	293	FR 521-89 R	350	Satin Noir (VB 91-26-29)	369
FR 262-73 R	297	FR 453-87R	294	FR 629-2005 r	387	We 70-281-36	282
FR 362-75R	354	FR 485-87 R	298	Gm 674-1	252	We 86-710-15	385

**Sonstige**

Binova	316	Gemischter Satz - Rot/Weiß	303	Kober 5 BB	310	Rebsorte NEU	999
Börner	314	Gemischter Satz - Weiß	304	Nero d'Avola	391	Sel. Oppenheim 4	312
Gemischter Satz - Rot	305	Kober 125 AA	311	Pinot *	307	Teleki 8 B	315